

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01053 vom 1. April 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.01053

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01053 du 1 avril 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01053 del 1 aprile 2016

Erwägungen

E. 1.1

Das hiesige Gericht erwog im Urteil vom 26. Juni 2014 (Urk. 6/ 364) , dass die im Jahr 2002 erfolgte Rentenzusprache in einer aus psychiatrischer Sicht attestierten 100%igen Arbeitsunfähigkeit begründet war (E. 4.2). Gestützt auf die vorliegenden Akten könne die Frage nach einer Veränderung des Gesundheitszustandes offensichtlich nicht beurteilt werden, weshalb weitere Abklärungen notwendig seien. Im Weiteren ergäben sich aus den vorhandenen Arztberichten grundsätzlich keine medizinischen Gründe, die gegen die Zumutbarkeit der vor gesehenen polydisziplinären Begutachtung sprächen. Da die ursprüngliche Rentenzusprache im Jahr 2002 aufgrund der psychiatrischen Befunde und Diagnosen und der aus psychiatrischer Sicht attestierten Arbeitsunfähigkeit erfolgt sei, sei für die revisionsweise Aufhebung der Rente in erster Linie eine wesentliche Verbesserung des psychischen Gesundheitsschadens nötig. Ob und inwiefern sich der somatische Gesundheitszustand verändert habe, sei nur dann von Belang, wenn sich der psychische Gesundheitszustand wesentlich verbessert hätte. Weitere medizinische Abklärungen in somatischer Hinsicht wären damit erst im Falle einer wesentlichen Verbesserung des psychiatrischen Gesundheitszustandes zu veranlassen, wobei auch in diesem Fall abschliessend eine Gesamtbeurteilung der Arbeitsfähigkeit unter Berücksichtigung sämtlicher Gesundheitsbeeinträchtigungen zu erfolgen hätte (E. 5.1).

E. 1.2

In Nachachtung dieses Urteils holte die IV-Stelle das Gutachten von Dr. Z. ___ vom 6. Februar 2015 (Urk. 6/376) ein und stellte fest, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin in psychiatrischer Hinsicht dahingehend verbessert habe, dass diese an keiner die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden Diagnose mehr leide (vgl. Feststellungsblatt vom 6. Juli 2015, Urk. 6/406 S. 3) und ordnete die neurologisch-orthopädische Begutachtung durch Prof. A. ___ und Dr. B. ___ an (vgl. Urk. 6/381).

E. 1.3

In Folge ordnete die IV-Stelle am 25. November 2014

eine psychiatrische Begutachtung der Versicherten durch Dr. med. Z. ___ , Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, an (Urk. 6/373), welcher das Gutachten am 6. Februar 2015 erstattete (Urk. 6/376). Am 19. März 2015 ordnete sie über dies eine neurologisch-orthopädische Begutachtung durch Prof. Dr. med. A. ___ , Facharzt für Neurologie, und Dr. med. B. ___ , Facharzt für Orthopädie, an (Urk. 6/381). Darauf hin äusserte die Versicherte ihre Befürchtungen, dass sich eine solche Untersuchung negativ auf ihre Gesundheit auswirken könnte und ersuchte die IV-Stelle darum, bei den Gutachtern die schriftliche Bestätigung einzuholen, dass die manuelle Untersuchung nur so

weit durch geführt werde , als sie diese zulasse , und die Haftung für eine allfällige Verletzung ihrer psychischen oder physischen Integrität über nähmen (Urk. 6/382-385). Am 28. April 2015 teilte die IV-Stelle der Versicherten mit, dass sie an der bidisziplinären Begutachtung in der vorgesehenen Form festhalte , und wies die Versicherte auf die Folgen einer Weigerung hin (Urk. 6/395). Nachdem sich die Versicherte direkt mit ihrem Ansinnen an die Gutachter gewandt hatte (vgl. Urk. 6/401) , teilten diese der IV-Stelle am 1. Mai 2015 mit, dass sie die Begutachtung unter diesen Voraussetzungen nicht über nehmen könnten (Urk. 6/397). Am 15. Juni 2015 forderte die IV-Stelle die Versicherte unter Androhung der Säumnisfolgen letzt mals auf, eine Erklärung, wonach sie sich vorbehaltlos mit der bidisziplinären Begutachtung bereit erkläre, zu unterzeichnen (Urk. 6/402). Darauf hin ersuchte die Versicherte die IV-Stelle am 18. Juni 2015, schriftlich zu bestätigen, dass diese die Haftung für eine allfällige Verletzung ihrer psychischen und physischen Integrität über nehme (Urk. 6/404-405).

Mit Vorbescheid vom 6. Juli 2015 stellte die IV-Stelle der Versicherten in Aus sicht, den Anspruch auf eine Invalidenrente zu verneinen (Urk. 6/407). Nach dem die Versicherte dagegen am 31. August 2015 Einwände erhoben hatte (Urk. 6/409), verneinte sie den Anspruch auf eine Invalidenrente mit Verfügung vom 16. Dezember 2015 (Urk. 6/411 = Urk. 2).

E. 2

Die ursprüngliche Rentenzusprache erfolgte gestützt auf das psychiatrische Gut achten von Dr. med. C.____ , Oberarzt-Stellvertreter im Ambulatorium D .____ des E.____ , vom 8. März 2002 (Urk. 6/216; vgl. Urk. 6/ 364 E.4.2). Darin wurde n folgende Diagnosen gestellt (S.

E. 2.1

Es ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht von einer Verbesserung der psychischen Gesundheit der Beschwerdeführerin ausgegangen ist (vgl. Urk. 6/ 364 E.

4.1).

E. 2.3

Laut dem Gutachten von Dr. Z.____ vom 6. Februar 2015 (Urk. 6/376) liegen bei der Beschwerdeführerin keine Diagnosen mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit vor (S. 17 Ziff. 5.1). Als Diagnosen ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit nannte Dr. Z.____ (S. 17 Ziff. 5.2): - akzentuierte asthenische, paranoide und querulatorische Persönlichkeitszüge (Z73.1) DD: kombinierte Persönlichkeitsstörung mit asthenischen, paranoiden und querulatorischen Anteilen (F61) - Probleme mit Bezug auf sozioökonomische und psychosoziale Umstände (Kämpfen um Anerkennung der Beschwerden, um Recht und Entschädigung; Z60)

Dr. Z.____ führte aus, seit der Untersuchung vom 17. Oktober 2001 kämpfe die Beschwerdeführerin in einer Art und Weise um Anerkennung ihrer (somatischen) Beschwerden, wie es ihm

noch nie begegnet sei. Akzentuierte asthenische, paranoide und querulatorische Persönlichkeitszüge lägen dieser ungewöhnlich hartnäckigen Entschädigungshaltung offensichtlich zugrunde und das Kämpfen um Anerkennung der somatischen Beschwerden nehme dabei nahezu wahnhaftige Züge an und äussere sich in fast schon skurrilen Verdächtigungen. Die Beschwerdeführerin zeige sich affektiv gut schwingungsfähig,

humorvoll und amüsiert über den Umstand, auf psychiatrischem Fachgebiet begutachtet zu werden. Im Hinblick auf eine allenfalls vorhandene Schmerzstörung sei en im Verlauf der Exploration keine Positionswechsel oder sonstige nonverbale Schmerzäusserungen (z.B. schmerzverzerrtes Gesicht) aufgefallen, obwohl Schmerzen als vorrangiger Grund für das Leistungsbegehren geäussert worden seien. Im Rahmen der psychopathologischen Befunderhebung imponierten kei nerlei ängstliche oder depressive Symptome. Im Gegenteil: Die Beschwerdefüh re rin zeige sich kämpferisch bei der Anerkennung ihrer körperlichen Beschwer den, aber auch humorvoll, teilweise fast schon in heiterer Stimmung bei emoti onal nicht belastenden Themen. Sie sei affektiv gut schwingungsfähig, eine depres sive oder ängstliche Verstimmung beziehungsweise psychische Beschwer den im Allgemeinen verneine die Beschwerdeführerin und sie mache aus schliesslich körperliche Beschwerden geltend. Aus rein psychiatrischer Sicht lasse sich auf grund der Diagnosen keine dauerhafte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit begrü nden, weder in der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit noch bei Tätigkei ten im Haushalt.

Es ergebe sich somit, dass die im psychiatrischen Gutachten von Dr. C.____

vom 8. März 2002 (vgl. oben E. 2.2) angeführten psychiatrischen Diagnosen nicht mehr umfassend und auch die attestierte Arbeitsunfähigkeit anhand der eigenen Untersuchungsergebnisse nicht mehr bestätigt werden könne . Somit sei von einer Verbesserung des psychischen G esundheitszustandes auszugehen. 3. 3.1

Vorab ist festzustellen, dass das Gutachten von Dr. Z.____ vom 6. Februar 2015 (E. 2.3) den praxismässigen Anforderungen (vgl. BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c) entspricht: So beruht es auf den für die strit tigen Belange umfassenden und allseitigen Untersuchungen sowie einer aus führlichen Anamnese und berücksichtigt die von der Beschwerdeführerin geklag ten Beschwerden sowie sämtliche Befunde in angemessener Weise. Sodann wurde das Gutachten in Kenntnis der und in Auseinandersetzung mit den Vorakten erstellt und trägt der medizinische n konkreten Situation Rech nung. 3.2

Der Gutachter stellte überzeugend fest, dass anhand der aktuellen Untersu chungsergebnisse keine Diagnosen mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit mehr gestellt werden können. Das Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung, einer somatoformen Schmerzstörung oder einer Depression verneinte er aufgrund der aktuellen psychopathologischen Befunderhebung. Die Beschwerdeführerin wirk te auf ihn in der Untersuchung gut schwingungsfähig, humorvoll und amüsiert über den

Umstand, auf psychiatrischem Fachgebiet begutachtet zu werden. Er konnte im Verlauf der Exploration keine Positionswechsel oder sonstige non verbale Schmerzäusserungen beobachten. Ebenso wenig fielen ihm ängstliche oder depressive Symptome auf. Vielmehr erlebte er die Beschwerde führerin als gut schwingungsfähig, kämpferisch, aber auch humorvoll und teil weise fast schon in heiterer Stimmung bei emotional nicht belastenden Themen. Aufgrund der Schilderungen des Gutachters ist auch seine Einschätzung, dass die Beschwer deführerin aus psychiatrischer Sicht in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit und bei Tätigkeiten im Haushalt nicht eingeschränkt ist , nachvollzieh bar . 3.3

Damit ist erstellt, dass sich die psychische Erkrankung der Beschwerdeführerin derart verbessert hat, dass keine Krankheit im invalidenversicherungsrechtlichen Sinne mehr vorliegt.

E. 4

Anlässlich der erstmaligen Rentenzusprache im Sommer 2002 bestanden in somatischer Hinsicht unauffällige Befunde. Die behaupteten, anlässlich einer ärztlichen Untersuchung der Beschwerdeführerin zugefügten Verletzungen fan den schon damals kein objektivierbares Korrelat. Dem Arztbericht von Dr. F.____

vom 7. Mai 2015 (vorstehend E. 4. 3) kann nicht entnommen werden, dass sich auf somatischer Ebene i n der Zwischenzeit medizinische Gründe ergeben h ätten , die einer neurolog i s ch-orthopädischen Begutachtung entgegenst ünden . Nachdem die Beschwerdeführerin auch an keinem relevanten psychischen Gesundheitsschaden mehr leidet (vgl. E. 3.3), besteht auch aus psychiatrischer Sicht kein Grund, der gegen die angeordnete Begutachtung spricht. Es ergeben sich aus de n medizinischen Akten auch keine Gründe, auf die von der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der neurologisch-orthopädischen Begutachtung gestellten Forderungen einzugehen (vgl. Urk. 1). Daran ändern auch die von der Beschwerdeführerin zum wiederholten Male geltend gemach ten, in der Bundesverfassung verankerten Menschenrechte nichts (vgl. Urk. 6/ 634 E. 5.2 letzter Abschnitt).

E. 4.1

Leidet die Beschwerdeführerin an keiner invalidisierenden psychischen Störung mehr, führt dies grundsätzlich zur Aufhebung der ursprünglich aufgrund eines psychischen Gesundheitsschadens zugesprochenen Rente, es sei denn, es liege neu ein invalidisierender somatischer Gesundheitsschaden vor.

Dementspre chend war die Beschwerdegegnerin gehalten, in Bezug auf die somatische Gesund heit der Beschwerdeführerin weitere Abklärungen vorzunehmen (vgl. Urk. 6/634 E. 5.1).

E. 4.2

Das hiesige Gericht hat sich bereits einlässlich

zur Mitwirkungspflicht der Ver sicherten und zu deren Verweige rung geäußert (Urk. 6/634 E. 2). Darauf kann oh ne Weiterungen verwiesen werden .

E. 5

Nachdem sich die Beschwerdeführerin erneut geweigert hat, sich einer medizini schen Untersuchung zu unterziehen, hat sie ihre Mitwirkungspflichten krass verletzt. Das Mahn- und Bedenkzeitverfahren wurde von der Beschwerdegegne rin korrekt durchgeführt (vgl. Urk. 6/402).

E. 5.1

Wird der Beschwerde gegen eine Verfügung, mit der die Rente revisionsweise herabgesetzt oder aufgehoben wird, die aufschiebende Wirkung entzogen, so dauert dieser Entzug des Suspensiveffekts bei Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur Vornahme weiterer Abklärungen grundsätzlich auch noch für den Zeitraum dieses Abklärungsverfahrens bis zum Erlass der neuen Verfügung an (BGE 129 V 370 mit Hinweisen).

E. 5.2

Der Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung vom 8. November 2013 wurde die aufschiebende Wirkung entzogen (Urk. 6/355 Dispositiv-Ziffer 2). Nachdem die

Rückweisung der Sache mit Urteil vom 26. Juni 2014 (Urk. 6/364 Dispositiv-Ziffer 1) nach erneuter Abklärung durch die Beschwerdegegnerin wieder zur Aufhebung der Rente und damit zum gleichen Resultat führte, bleibt es bei der Einstellung der Rente per 8. November 2013.

E. 6

.

Angesichts des Urteils vom 26. Juni 2014, worin das Gericht in E. 5.4 erwogen hatte, dass selbst eine polydisziplinäre Begutachtung grundsätzlich als zumutbar erscheine, ist das Verhalten der Beschwerdeführerin geradezu als mutwillig zu betrachten.

Die Verfahrenskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind auf Fr.

E. 9

00.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Tiefenbacher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.